Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE **Nr. 6-4805/22-III**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge

Kreistag	19.09.2022

Betr.:
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb der Regionalleitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz sowie den Rettungsdienst

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark, der Landkreis Teltow-Fläming und die Stadt Brandenburg an der Havel schließen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb einer Regionalleitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz sowie den Rettungsdienst.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsjahr: 2023
Ansatz:
Finanzierung durch: Anteil Rettungsdienst (1.081.500,00 €)
Produktkonto: 128010.531200
Bezeichnung des Produktkontos:
Zuweisungen an Gemeinden/ GV
(Gemeindeverbänden)
Konto-Ansatz: 1.700.000,00 €
noch verfügbare Mittel: 1.700.000,00 €

Luckenwalde, den 25.07.2022

Wehlan

Sachverhalt:

Seit dem 25. Dezember 2008 übernimmt die Regionalleitstelle Brandenburg an der Havel die Notrufbearbeitung und Disposition für den Brand- u. Katastrophenschutz sowie den Rettungsdienst für die Landkreise Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming. Grundlage der Zusammenarbeit bildet aktuell die öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV) vom 25. November 2008, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg vom 24. Dezember 2008, S. 2850. Nach Abgabe der Kündigungserklärung des Landkreises Teltow-Fläming vom 15. Dezember 2020 wurde über den Abschluss einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den bisherigen Vereinbarungsparteien verhandelt. Dies führte zum beigefügten Entwurf.

Zum Inhalt des Entwurfs im Einzelnen:

Der Entwurf der Neufassung orientiert sich am Wortlaut der geltenden Vereinbarung. In der Bezeichnung wurde das Wort „Errichtung“ gestrichen. Die Regionalleitstelle (RLS) ist bereits errichtet. Der Betrieb der RLS wird neu geregelt. In der geltenden Vereinbarung heißt es teilweise „Vereinbarungspartner“ und teilweise „Vereinbarungsparteien“. In dem Entwurf der Neufassung heißt es nun einheitlich „Vereinbarungsparteien“. Es erfolgt eine Anpassung an die jetzt geltenden Rechtsvorschriften.

In § 1 Absatz 1 erfolgte eine Anpassung an den Wortlaut des § 9 Absatz 1 Satz 2 Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz (BbgRettG) und des § 10 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG). § 1 Absatz 2 wurde an geltendes Recht angepasst.

§ 3 Absatz 1 wurde an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Die Personalüberleitung hat zu Beginn der derzeit geltenden örV stattgefunden. Die ehemals in der Leitstelle des Landkreis Teltow-Fläming tätigen tariflich Beschäftigten und Beamten*innen sind dadurch zum Personal der Stadt geworden. Die ehemals beim Landkreis Potsdam-Mittelmark tariflich Beschäftigten und Beamten*innen waren schon übergeleitet.

§ 3 Absatz 2 wurde gestrichen, denn eine Regelung zur Qualifikation des Personals wird als überflüssig erachtet. Das eingesetzte Personal muss selbstverständlich qualifiziert sein. Dass sich die erforderlichen Qualifikationen aus z.B. landesrechtlichen Regelungen ergeben, ist ebenso selbstverständlich. Darauf muss man nicht ausdrücklich hinweisen.

Der Leitstellenbeirat gem. § 6 hat „nur“ beratende Funktion. Mit der Übertragung der Aufgabe durch die Landkreise auf die Stadt sind alle mit der Trägerschaft der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf die Stadt übergegangen bzw. gehen auf die Stadt über. Die Entscheidungen wurden und werden daher von der Stadt und innerhalb der Stadt von dem jeweils zuständigen Organ getroffen. Das bedeutet nicht, dass die beiden Landkreise kein Mitspracherecht haben. Gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) kann in der örV der übertragenden Kommune ein Mitwirkungsrecht bei der Erfüllung der Aufgabe eingeräumt werden. Dies bringt § 6 Absatz 1 Satz 1 örV zum Ausdruck.

Des Weiteren wird in § 6 Absatz 1 Satz 2 zu den Mitgliedern des Leitstellenbeirats bestimmt, dass diese aus dem Kreis der Bediensteten der Stadt und der Landkreise von dem/der

jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten*in benannt werden. Die bisherige Festlegung auf konkrete Funktionsträger*innen entfällt. So können nicht mehr nur Bedienstete aus dem Rettungs-, Katastrophenschutz- und Brandschutzdienst in den Leitstellenbeirat berufen werden, sondern z.B. auch Bedienstete aus der Finanzverwaltung.

Dem Landkreis Teltow-Fläming ist es wichtig, dass sich der Leitstellenbeirat eine Geschäftsordnung gibt, jedenfalls was die Hinzuziehung von Sachverständigen im Leitstellenbeirat betrifft. Dass sich der Leitstellenbeirat eine Geschäftsordnung geben kann, regelt schon § 6 Absatz 2 der geltenden örV. Die Formulierung ist beibehalten worden. Der Leitstellenbeirat hat es selbst in der Hand, sich für oder gegen eine Geschäftsordnung zu entscheiden.

In § 6 Absatz 3 sind die den Vereinbarungsparteien wichtig erscheinenden Mitwirkungsgegenstände benannt. Durch die Formulierung „insbesondere“ ist klargestellt, dass die Aufzählung nicht abschließend ist. Die Vereinbarungsparteien dürfen weitere, nicht aufgezählte Fälle hierunter fassen

§ 6 Absatz 4 gestaltet die Zusammenarbeit im Leitstellenbeirat aus. Empfehlungen zu beabsichtigten Entscheidungen sollen - wie bisher auch schon - einvernehmlich beschlossen werden. Ist dies nicht möglich, soll die Angelegenheit den Hauptverwaltungsbeamten*innen - wie bisher auch schon möglich gewesen wäre – vorgelegt werden.

Mit der Formulierung „soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung i.S.d. § 54 Absatz 1 Nr. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) handelt“ wird zum Ausdruck gebracht, dass der Oberbürgermeister der Stadt solche Geschäfte ohne Beteiligung des Leitstellenbeirats tätigen kann.

§ 6 Absatz 5 Satz 1 trägt dem Fall Rechnung, dass sich im Rahmen der (Vor)Beratungen in der Stadtverordnetenversammlung (SVV) bzw. deren Ausschüsse schon abzeichnet, dass eine Beschlussvorlage keine Mehrheit finden wird. Die Vorlage ist dann zurückzunehmen und dem Leitstellenbeirat zur erneuten Befassung zu übermitteln. Dem Leitstellenbeirat soll Gelegenheit gegeben werden, sich mit den Argumenten auseinanderzusetzen, die gegen seine Empfehlung vorgebracht wurden. Gleiches gilt für den Fall, dass der/die Kämmerer*in einer Empfehlung aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht folgen kann, vgl. § 6 Absatz 5 Satz 2. Der/Die Kämmerer*in muss die im Beirat abgestimmten Ansätze bei der Haushaltsaufstellung oder aber die über-/außerplanmäßigen Mittelbedarf jeweils im Kontext der zur Verfügung stehenden Mittel und der Finanzbedarfe aller anderen kommunalen Aufgaben bewerten.

Es kann geschehen, dass die SVV oder der Hauptausschuss Beschlussvorlagen nicht zustimmt. Es besteht auch die Möglichkeit, dass erst in der Beratung des letztentscheidenden Organs der Stadt Änderungsanträge zu einer Beschlussvorlage gestellt und beschlossen werden. Gemäß § 30 Absatz 3 Satz 1 BbgKVerf hat jede*r Stadtverordnete das Recht, „in der Gemeindevertretung sowie in den Ausschüssen, in denen er Mitglied ist, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen (aktives Teilnahmerecht) sowie bei Beschlüssen seine Stimme abzugeben“. Dieses Recht kann nicht eingeschränkt werden. Mit Änderungsanträgen wird man, wenn sie beschlossen werden, in der Folge umzugehen haben. Sie sind nicht per se schlecht, weil sie von einer Empfehlung des Leitstellenbeirats abweichen. Gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 ist in

den Fällen einer abgelehnten Beschlussvorlage oder eines geänderten Beschlusses die Angelegenheit wieder dem Leitstellenbeirat vorzulegen. Vielleicht kann der Leitstellenbeirat mit einem geänderten Beschluss mitgehen.

Die Änderungen in § 7 basieren auf dem Vorschlag der Kämmerei der Stadt Brandenburg adH. Bisher sah die Vereinbarung eine Beteiligung der Partner Teltow-Fläming und Potsdam-Mittelmark an den Investitionskosten dadurch vor, dass die Abschreibungs- und Verzinsungswerte in Höhe des auf den jeweiligen Landkreis entfallenden Aufwandes in Rechnung gestellt wurden. Die neue Regelung lässt den Grundsatz, dass Investitionen durch die Stadt finanziert werden, unberührt, lässt es aber künftig zu, bei fehlender Kreditgenehmigung einvernehmlich eine alternative Bereitstellung von Investitionsmitteln zu verabreden. Zwingend notwendig ist dazu allerdings, dass die Partner sich einstimmig auf die Bereitstellung von Finanzmitteln einigen. Bei fehlender Einigung muss die Stadt von Investitionen Abstand nehmen.

Die Laufzeit der örV soll zunächst zwei Jahre betragen. Es ist beabsichtigt, andere zulässige Formen der kommunalen Zusammenarbeit nach Maßgabe des GKG, beispielsweise der Bildung eines Zweckverbandes, einer gutachterlichen Prüfung zu unterziehen.

§ 9 Absatz 1 regelt dazu, dass die örV spätestens bis 31. Dezember 2023 zum 31. Dezember 2024 gekündigt werden kann. Wird sie nicht zum 31. Dezember 2024 gekündigt, verlängert sie sich um jeweils vier Jahre, sofern sie nicht spätestens zwei Jahre vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums durch eine der Vereinbarungsparteien gekündigt wird. Da der Landkreis Teltow-Fläming die geltende Vereinbarung zum 31. Dezember 2022 gekündigt hat, bedarf es keiner ausdrücklichen Regelung zur Außerkraftsetzung.

Die örV bedarf der kommunalaufsichtsrechtlichen Genehmigung durch das Ministerium des Innern und für Kommunales. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam, wenn – wie vorliegend - nicht in der Vereinbarung ein späterer Zeitpunkt geregelt ist (§ 9 Abs. 2 GKGBbg).

Die Stadtverordnetenversammlung bzw. die Kreistage sind gem. (§ 131 Abs. 1 i. V. m.) § 28 Absatz 2 Nr. 24 BbgKVerf für die Entscheidung über den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zuständig.

Anlage 1: Entwurf der Vereinbarung
Anlage 2: Synopse